

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Stand des Baus einer Überquerungshilfe für Kühe an der Ortsumgehung der L 1077 bei Dittersdorf

Die **Kleine Anfrage 2636** vom 12. Oktober 2012 hat folgenden Wortlaut:

Laut Medienberichten plant das Straßenbauamt Ostthüringen an der im Bau befindlichen Ortsumgehung bei Dittersdorf den Bau einer Ampelanlage, um einer Kuhherde mehrmals täglich das sichere Überqueren der Straße zu ermöglichen.

Dem betroffenen Landwirt wird jedoch vom beauftragten Unternehmen die Auskunft über den konkreten Planungsstand verweigert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie weit ist der Planungsstand der Ampel für die Kühe auf der Ortsumgehung L 1077 bei Dittersdorf?
2. Welche Alternativen zur aktuellen Planung wurden im Vorfeld erwogen?
3. Warum wurde dem Landwirt die Auskunft über den Planungsstand verweigert?
4. Wer haftet für Schäden an Personen und Gütern, falls Rettungsfahrzeuge durch den Viehtrieb nicht rechtzeitig zur Einsatzstelle gelangen können?
5. Gibt es einen Ablaufplan für folgendes Szenario: Im Einsatz befindliche Rettungsfahrzeuge müssen während des Viehtriebs die Straße der Ortsumgehung passieren und treffen die auf der Straße befindliche Kuhherde an?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Ampelanlage ist geplant und die Leistung ist bereits ausgeschrieben. Zurzeit werden die Tiefbauarbeiten durchgeführt. Offen ist noch die notwendige verkehrsbehördliche Anordnung. Die hierzu erforderlichen Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 2.:

Im Rahmen der Planfeststellung wurde der Bau einer Unterführung der Landesstraße geprüft.

Zu 3.:

Eine derartige Anfrage des Landwirts zum Planungsstand ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 4. und 5.:

Eine Haftung für Schäden an Personen und Gütern wegen Verzögerung eines Rettungsdiensteinsatzes durch Viehtrieb dürfte so gut wie ausgeschlossen sein, da unabhängig von der Anordnung der verkehrsregulierenden Maßnahmen Fahrzeuge des Rettungsdienstes im Einsatz Sonderrechte nach § 35 Abs. 5a und 8 Straßenverkehrsordnung wahrnehmen können. Zu diesen Sonderrechten gehört auch das Überqueren einer roten Ampel unter dem Gebot der größtmöglichen Vorsicht.

Im Falle des Herannahens von Fahrzeugen des Rettungsdienstes hat der Landwirt die Straße zu räumen, so dass für Fahrzeuge mit Sondersignal eine nahezu ungehinderte Durchfahrt möglich ist. Der entstehende Zeitverlust dürfte im Verhältnis zu anderen möglichen Zeit verzögernden Umständen eher unbedeutend sein.

Carius
Minister